

II

(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. März 1988

zur Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich flüssiger Düngemittel

(88/183/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 76/116/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Bezeichnung 'EWG-Düngemittel' nur für Düngemittel verwendet wird, die zu einem der in Anhang I genannten Typen von Düngemitteln gehören und den in dieser Richtlinie und ihren Anhängen I bis III festgelegten Anforderungen entsprechen."

2. In Artikel 4 wird nachstehender Absatz angefügt:

„(3) Flüssigdünger dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit geeigneten Hinweisen gekennzeichnet sind. Diese Hinweise beziehen sich insbesondere auf die Lagerungstemperatur und die Verhütung von Unfällen während der Lagerung.“

3. In Anhang I wird Teil „C. Flüssigdünger“ entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie angefügt.

4. In Anhang II Nummer 1 Buchstabe c) werden nach dem zweiten Absatz folgende Absätze eingefügt:

„Für die Flüssigdünger ist eine zusätzliche, in Nährwertwerten angegebene Kennzeichnung der Nährstoffe in Gewicht zu Volumen zulässig (kg pro Hektoliter oder g pro Liter).

Die Menge des Flüssigdüngers wird in Gewicht angegeben. Die Angabe der Flüssigdüngermenge pro Volumen ist fakultativ.“

In der Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, sind Vorschriften für die Vermarktung fester Düngemittel festgelegt. Es hat sich erwiesen, daß der Geltungsbereich der genannten Richtlinie auf flüssige Düngemittel erstreckt werden muß.

Die Richtlinie 76/116/EWG sollte sowohl für feste als auch für flüssige Düngemittel gelten; insbesondere sollte auch die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ für Düngemittel gelten, die der Abgrenzung und der Zusammensetzung der Ein- und Mehrnährstoffdünger nach dieser Richtlinie entsprechen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 12 vom 16. 1. 1987, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. C 125 vom 11. 5. 1987, S. 163.⁽³⁾ ABl. Nr. C 232 vom 31. 8. 1987, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 21.

5. In Anhang III werden unter A.I die nachstehenden Produkte und Toleranzen hinzugefügt:

„Stickstoffdünger-Lösung	0,6 %,
Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung	0,6 %.”

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntgabe (1) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die

sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

(1) Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 25. März 1988 bekanntgegeben.

ANHANG

C. FLÜSSIGDÜNGER

1. EINNÄHRSTOFFDÜNGER

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung Weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Nährstoffe, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1	Stickstoffdüngerlösung	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	15 % N Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder bei nur einer Form als Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff oder Carbamidstickstoff Höchstgehalt an Biuret : Carbamidstickstoff $\times 0,026$		Gesamtstickstoff und für jede Form, die mindestens 1 % N erreicht, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff und/oder Carbamidstickstoff Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden
2	Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt, das Ammoniumnitrat und Harnstoff enthält	26 % N Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, wobei der Anteil an Carbamidstickstoff etwa 50 % des enthaltenen Stickstoffs beträgt Höchstgehalt an Biuret : 0,5 %		Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff, Carbamidstickstoff Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden

2. MEHRNÄHRSTOFFDÜNGER

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse				Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzuschem sind				Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	(9)	(10)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(K ₂ O)	(P ₂ O ₅)	(K ₂ O)	
NPK-Düngerlösung	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	15 % N (N + P ₂ O ₅ + K ₂ O) 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	Wasserlösliches P ₂ O ₅	Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Sticksortenformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugewiesen werden. Liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biurettarm“ hinzugefügt werden	(1) Wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Wasserlösliches K ₂ O	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden	
NPK-Düngersuspension	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser als auch als Lösung vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	20 % N (N + P ₂ O ₅ + K ₂ O) 4 % P ₂ O ₅ 4 % K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	Wasserlösliches P ₂ O ₅	Neutral-ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Sticksortenformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugewiesen werden. Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biurettarm“ hinzugefügt werden	(1) Wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminiumphosphat, Glühpolyphosphat, teil-aufgeschlossenes Röhrphosphat oder Röhrphosphat enthalten (2) Wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben (3) Wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben	(1) Wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Wasserlösliches P ₂ O ₅

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse						Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen			
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)		
NP-Düngerlösung	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (N + P ₂ O ₅)	3 % N 5 % P ₂ O ₅	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	Wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugewiesen werden. Liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis "biuretarm" hinzugefügt werden	Wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugewiesen werden. Liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis "biuretarm" hinzugefügt werden	Wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben (2) Wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt 1 anzugeben	Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminiumcalciumphosphat, Glühphosphat, teil- aufgeschlossenes Röhlphosphat oder Rohlphosphat enthalten
NP-Düngersuspension	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser, als auch als Lösung vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (N + P ₂ O ₅)	3 % N 5 % P ₂ O ₅	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	Wasserlösliches P ₂ O ₅ , Neutralammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , Neutralammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ und wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugewiesen werden. Liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis "biuretarm" hinzugefügt werden	Wasserlösliches P ₂ O ₅ , Neutralammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , Neutralammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ und wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 anzugeben (2) Wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt 1 anzugeben	Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminiumcalciumphosphat, Glühphosphat, teil- aufgeschlossenes Röhlphosphat oder Rohlphosphat enthalten		

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse				Angaben zur Düngemittelkennzeichnung				Weitere Anforderungen
		Nährstoffmindestgehalt für jeden einzelnen Nährstoff gesamt	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O		
(1)		(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)		
NK-Düngerlösung	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	15 % (N + K ₂ O) Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff $\times 0,026$	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	3 % N 5 % K ₂ O	Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden. Liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden		
NK-Düngersuspension	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser als auch als Lösung vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (N + K ₂ O) Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff $\times 0,026$	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	3 % N 5 % K ₂ O	Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden. Liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis „biuretarm“ hinzugefügt werden	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden	(1) Wasserlösliches P ₂ O ₅ Wasserlösliches K ₂ O		
PK-Düngerlösung	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % P ₂ O ₅ + K ₂ O	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O	Wasserlösliches P ₂ O ₅	Wasserlösliches P ₂ O ₅ + K ₂ O	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden			

Typen- bezeichnung (1)	Hinweise auf die Art der Herstellung (2)	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse						Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt (3)	für jeden einzelnen Nährstoff (4)	N (5)	P ₂ O ₅ (6)	K ₂ O (7)	N (8)	P ₂ O ₅ (9)	K ₂ O (10)	
PK-Dünger- suspension	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser, als auch als Lö- sung vorliegen, ohne Zu- satz von Nährstoffen tieri- schen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (P ₂ O ₅ + K ₂ O)	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O		(1) Wasserlösliches P ₂ O ₅ (2) Neutral- ammon- citrat- lösliches P ₂ O ₅ (3) Neutral- ammon- citrat- lösliches und wasser- lösliches P ₂ O ₅			(1) Wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit 2 an- zugeben (2) Wird 2 % wasser- lösliches P ₂ O ₅ er- reicht, so sind die Löslichkeit 3 und zugleich der was- serlösliche P ₂ O ₅ - Gehalt 1 anzuge- ben Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium- calciumphosphat, Glühphosphat, teil- aufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthal- ten	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht über- schreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden	